

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 10

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

und Professor Dr. Michael R. WILL

Bundesbankdirektor Dr. jur. Heinz-Christian HAFKE

Leiter der Abteilung Recht bei der Landeszentralbank im Saarland

**ZUR VERWENDUNG VON ECU NACH NATIONALEM  
WÄHRUNGSRECHT UND DEM WÄHRUNGSRECHT  
DER GEMEINSCHAFTEN**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 22. Dezember 1982

Zur Verwendung von ECU nach nationalem Währungsrecht  
und dem Währungsrecht der Gemeinschaften

1. Das Europäische Währungssystem (EWS), seit seinem Bestehen mit Lob und Tadel bedacht, hat das Zwitterwesen eines Wortgebildes von Abkürzung und originärem Begriff hervorgebracht: die "ECU" oder die "Ecu". Hinter der feinsinnigen Unterscheidung zwischen buchstabierter Abkürzung "ECU" oder elegant fließendem französischem Wohlklang und Wortklang "Ecu" stehen (bei den bewußten Anwendern der jeweiligen Begriffe) einander widerstrebende währungsrechtliche Positionen. Die ECU ist dabei zu einem Scharnier oder auch Widerhaken für das Verhältnis zwischen nationalem Währungsrecht und dem Währungsrecht der Gemeinschaft geworden. Ich zitiere hierzu ein leidenschaftsloses, aus der Distanz kommentierendes Blatt, den "Economist":

"Although the West - Germans and the Dutch have vetoed further EEC monetary integration for the time being, the EEC's funny money, the European Currency Unit, is becoming increasingly popular among commercial bankers and investors".<sup>1</sup>

Die trockene Kürze des Berichts zeigt sozusagen eine währungsrechtliche Momentaufnahme: Es gibt offenbar eine merkwürdige Art von Erfüllungsmittel - die ECU - in der EG, die ECU gewinnt im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zunehmend an Bedeutung, es gibt Bedenken gegen eine Erweiterung ihrer Verwendung zum jetzigen Zeitpunkt, aber auch offensichtlich Freunde und Verfechter einer ausgedehnteren Anwendung. Der Ministerpräsident des Großherzogtums Luxemburg, Werner, meint zum Beispiel:

"Also using the ECU as currency of account for loans on the capital market as well as for banking operations, would strengthen both, its international reputation and the possibilities for the community to play an increasingly successful role in the recycling of capital world - wide".<sup>2</sup>

Das ist der Hintergrund, vor dem wir nunmehr in die währungsrechtliche Prüfung des Phänomens ECU eintreten wollen.

2. a) Zu diesem Zweck muß ich ein wenig in die Konstruktion des europäischen Währungssystems hineinleuchten. Eine der Grundlagen des Systems bildet die Brüsseler EntschlieÙung des Europäischen Rates<sup>3</sup> aus dem Jahre 1978. U.a. verlautet darin:

"Zentraler Punkt des EWS ist eine europäische Währungseinheit (ECU)".<sup>4</sup>

Innerhalb des EWS erfüllt die ECU die Aufgabe der Recheneinheit sowie des Zahlungs- und Reservemittels.<sup>5</sup> Insbesondere dient sie als Saldenausgleichsinstrument, also als beschränktes Erfüllungsmittel für die Notenbanken im Rahmen ihrer Operationen. Denn: Träger des EWS sind die teilnehmenden Notenbanken aufgrund eines zwischen ihnen geschlossenen Abkommens<sup>6</sup> über die Funktionsweise des EWS, das bereits auf einer konkretisierten Form der ECU aufbauen konnte. Schon der Europäische Rat<sup>7</sup> hatte nämlich dafür optiert, daß

"Wert und Zusammensetzung der ECU ... zu Beginn des Systems identisch mit Wert und Zusammensetzung der ERE",

also der europäischen Rechnungseinheit, sein sollten. Demgemäß hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaften verordnet,<sup>8</sup> daß die

"ECU als ein Korb der Währungen der Mitgliedstaaten definiert wird".

Im Ergebnis enthält also die Rechnungseinheit ECU die Summe gewichteter Bruchteile von Währungen der Mitgliedstaaten<sup>9</sup>. Dieser "Währungskorb kann - und muß freilich gegebenenfalls -

revidiert werden.<sup>10</sup>

D.h.: Der Wert einer ECU läßt sich als Gesamtwert aus den die ECU zusammensetzenden Anteilen der einzelnen Währungen addieren. Rechnet man die Währungsbeträge der Währungsanteile also in Dollar um und addiert sie, so ergibt sich z.B. der Wert einer ECU in US-Dollar. Entsprechendes gilt für die Umrechnung in andere Währungen<sup>11</sup>.

Fest steht damit: Nach den genannten gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen dient die ECU zunächst der Erfüllung bestimmter Anforderungen des europäischen Währungssystems. Sie ist Tatbestandselement für die Begründung von Handlungsrechten und Handlungspflichten der teilnehmenden Notenbanken im Rahmen des Abkommens. Insbesondere ihre rechtsgeschäftliche Verwendung beschränkt sich nach Gemeinschaftsrecht auf einen bestimmten Kreis von Adressaten. An dieser letzten grundsätzlichen Feststellung haben auch nachfolgende gemeinschaftsrechtliche Entwicklungen nichts geändert. Da die Durchführung finanzieller Transaktionen der Organe und Institutionen der Gemeinschaft vor Schaffung des EWS bereits in einer "Kunstwährung", der ERE erfolgt war (an ihr knüpft die ECU ja an), lag es nahe, die in den Rechtsakten der Gemeinschaft verwendeten Wertmesser zu harmonisieren.<sup>12</sup> Das geschah nach Inkraftsetzung des EWS durch eine Fülle von Rechtssätzen und Beschlüssen. Beispielhaft greife ich drei Vorgänge heraus:

Die Haushaltsordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften bestimmt seit Ende 1980<sup>13</sup>, daß

"die ERE durch die ECU zu ersetzen"<sup>14</sup>

sei. Zur gleichen Zeit verkündete die Kommission die folgende Entscheidung für den Montanbereich:<sup>15</sup>

"Die Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in

den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu verwenden ist, ist die ECU ... Jede Änderung der Zusammensetzung der ECU ... findet automatisch auf diese Bestimmung Anwendung".<sup>16</sup>

Und schließlich faßte der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank im Jahre 1981 den einstimmigen Beschluß, daß die Satzung des Instituts geändert und als verbindliche Rechnungseinheit die ECU eingeführt werde.<sup>17</sup> Das hatte Auswirkungen bis hin zur Denominierung des Grundkapitals der Bank. Bei der im gleichen Jahr erfolgten Kapitalerhöhung fand eine Aufstockung auf das doppelte des gezeichneten Kapitals statt, und zwar in ECU.<sup>18</sup>

Eine erste Zwischenbilanz ergibt mithin folgendes:

Es gibt einen numerus clausus von freien Verwendern der ECU. Sofern Dritte nach EG-Rechtsakten Zahlungen zu leisten, Transaktionen zu erfüllen und dabei die ECU in Bezug zu nehmen haben, geschieht das, weil diesen Geld- und Kapitalbewegungen zwingende EG-Rechtssätze zugrunde liegen. Dagegen fehlt es an jeglicher ausdrücklichen Grundlage des Gemeinschaftsrechts für eine Verwendung der ECU zwischen Privaten<sup>19</sup>. Freilich trifft man auf einige pauschale Aussagen, welche insoweit eine gewisse Entwicklungsfähigkeit der ECU andeuten. Die Erwägungsgründe der Ratsverordnung über das europäische Währungssystem führen z.B. an, daß die Einführung der ECU

"für die schrittweise Angleichung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und das einwandfreie Funktionieren des gemeinsamen Marktes sowie die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion"

notwendig sei.<sup>20</sup>

Mehr als solche Perspektiven finden sich allerdings nicht, jedenfalls nicht in den Rechtssätzen der EG. Dagegen quellen

die Archive über von Äußerungen politischer Instanzen, die zwar durchweg das Programatische, jeweils aber in anderer Gewichtung betonen. Einerseits sollte unverzüglich der ECU zu einer erweiterten Anwendung verholfen werden<sup>21</sup>; nach anderer Meinung<sup>22</sup> müssen vor einem solchen Schritt gewisse Voraussetzungen für eine verstärkte Konvergenz der wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklung in der EG erfüllt sein. Der aktuellen Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Normen auf dem Gebiet des Währungsrechts - in Richtung einer auf Private erweiterten Anwendung - fügt diese Kontroverse allerdings keine neuen Gesichtspunkte hinzu. Primär ist die ECU nach Gemeinschaftsrecht Rechnungseinheit für die Ermittlung und Abwicklung bestimmter Geldleistungspflichten sowohl innerhalb der Gemeinschaftsinstanzen als auch zwischen diesen und Dritten.

b) Haben wir also definiert, was die ECU sei, so müssen wir folglich auch feststellen was die jedenfalls aufgrund des Gemeinschaftsrechts nicht ist: Sie ist ihrer Natur nach derzeit keine eigenständige Währung, gar eine Parallelwährung, die im Bereich der EG in Konkurrenz zu den nationalen Währungen träte.<sup>23</sup> Das ergibt sich evident aus der Rechtsnatur der "Währung".

Die Währung ist der grundlegende Begriff der modernen Geldverfassung. Er steht für die nationale Geldordnung und für die abstrakte und ideelle Einheit eines Geldsystems<sup>24</sup>. Träger der sich darauf beziehenden Rechte ist der Staat als Inhaber der Währungshoheit, so jedenfalls die ganz herrschende Lehre: Er verfügt über die Geldordnung, er sorgt mit hoheitlichen Mitteln für die Schaffung von Rechnungseinheiten dieser Geldordnung und für die Ausgabe entsprechender Geldzeichen als Zahlungsmittel mit staatlichem Annahmezwang<sup>25</sup>. Ihren Niederschlag findet diese "staatliche Theorie des Geldes" in den nationalen Rechtsordnungen, in denen sich die Staaten die Geld- und Währungshoheit reserviert haben, was freilich eine partielle Übertragung an oder Ausübung durch Dritte nicht ausschlies-

sen würde. Jedenfalls müssen in Anspruch genommene Währungsprivilegien von staatlicher Autorität ableitbar sein. Projekte, durch eine "Entnationalisierung" des Geldes und die Schaffung privater Geldordnungen solle zum Wohle des Geldwertbesitzers eine freie Konkurrenz zwischen den Währungen mit dem Erfolg stattfinden, daß das gute Geld das schlechte verdränge, sind interessant - aber währungsrechtliche Denkspiele. Auch die ECU genießt nicht diese währungsrechtliche Konkurrenzfreiheit, die ihr die Theorie der privaten Schaffung der Währung<sup>26</sup> zuerkennen würde. - Immerhin sollten wir die Stimmen, welche sich für die Rechtsnatur der ECU als Währung einsetzen, beachten. So begründet man ihre Währungseigenschaft eben mit der eingangs dargelegten staatlichen Theorie des Geldes. Die Verordnungen des Rates gäben der ECU die Funktion einer Rechnungseinheit und eines Zahlungsmittels und qualifizierten sie somit zur gemeinschaftsrechtlichen Währung. An dieser Aussage ist soviel richtig, als daß sie - im Hinblick auf den Saldenausgleich zwischen den Notenbanken - auf eine beschränkte Erfüllungsfunktion der ECU als Ausgleichsinstrument verweist. Mehr folgt aus dieser Eigenschaft jedoch nicht. Der zunächst etwas weite Griff nach der Währungseigenschaft der ECU wird daher auch sofort relativiert:

"Finally, it should be noted, that although the ECU does not perform the function of money in the true sense of the word in commercial relations, it may be (and indeed already has been) chosen as a monetary parameter for the indexation of financial claims".<sup>27</sup>

Im Hinblick auf die EG bleibt damit festzustellen, daß die Mitgliedstaaten zwar gewisse Rücksichten im währungspolitischen Bereich aufeinander zu nehmen haben, ihnen aber die Währungshoheit verblieben ist. Denn materiell konnte eine Übertragung der Währungshoheit an ein Organ der Gemeinschaft aufgrund des

---

gewählten Verfahrens zur Gründung des EWS gar nicht stattfinden. Bereits die Gründung des EWS hat trotz ihres zunächst auf einen "Probelauf" bemessenen Charakters lebhaftere Diskussionen darüber ausgelöst, ob das Vertragswerk auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden könne oder ob es einer Maßnahme nach Artikel 236 bedürfe<sup>28</sup>. Die Einführung einer - mit den einzelnen Währungen konkurrierenden ECU-Währung - stand auf dieser schmalen, gerade noch für das geltende System tragfähigen Grundlage erst recht nicht zur Diskussion. Wir wissen im übrigen, an welche anderen rechtlichen Implikationen hierbei zu denken ist. Ich nenne nur die Stichworte "Unabhängigkeit der Notenbankpolitik von politischen Einflüssen" und "Einfluß der Regierungen auf die Währungsbehörden".

Es gibt somit keinen Währungshoheitsträger EG mit einer Währungsbehörde, die über eine eigene monetäre Autorität verfügte. Es besteht keine gemeinschaftsrechtlich verankerte Geldordnung in der EG, welche die nationalen Systeme ersetzen oder zu ihnen in Konkurrenz treten würde. Schließlich gibt es keine Geldzeichen<sup>29</sup> in ECU. Entsprechende Befugnisse der EG könnten zwar geschaffen werden; es bedürfte dann aber ausdrücklicher Übertragungsakte durch die bisherigen Souveräne.<sup>29a</sup>

c) Die ECU ist European Currency Unit, abgekürzt ECU, also: Rechnungseinheit. Sie ist keine eigenständige Währung. Für die Begründung von Zahlungsverbindlichkeiten hat dies weitreichende Folgen. Da es eine Erfüllung von Verbindlichkeiten in ECU nicht geben kann, weil es an einer entsprechenden Währung und auf ihr fußenden Geldzeichen mit ideellen Geldeinheiten fehlt, sind die Parteien auf nationale Währungen als Zahlungswährungen angewiesen. Hier offenbart sich der Rechnungseinheitencharakter der ECU:<sup>29b</sup> Ein in ECU denominierter Betrag könnte somit zahlbar sein mit dem Gegenwert einer Währung, der sich aus einer Rechenoperation von ECU-Betrag und Kurswert der ECU gegenüber der Zahlungswährung ergibt. Ein Beispiel: Die Einzahlungen der Mitgliedstaaten auf die zuvor er-



wähnte Erhöhung des Kapitals der Europäischen Investitionsbank erfolgt tranchenweise in 8 Halbjahresraten. Maßgeblich für die Einzahlung ist die Umrechnung von ECU in Landeswährungen auf der Grundlage der Wechselkurse des letzten Werktages des dem betreffenden Einzahlungstermins vorausgehenden Monats.<sup>30</sup>

- Der Betrag könnte aber auch zahlbar sein in den Anteilen der Währungen, die den Währungskorb der ECU ausmachen. 10.000 ECU wären danach zu erlegen in 8.280,-- DM, 885 £ Sterling, 11.500 FF, 1.090.000 Lire usw. - Für diese etwas mühselig auszuführende (und übrigens auch das Bankgeschäft wegen der Führung verschiedener Währungskontenblätter belastende) Erfüllungvereinbarung hat sich die treffende Bezeichnung "Währungscocktail" eingebürgert. - Weitere Möglichkeit: Die Parteien vereinbaren überhaupt nichts, sondern sie kontrahieren - eben in ECU<sup>31</sup>. Das bietet sich dort an, wo bereits eine gegenseitige Verrechnung in ECU stattfindet. Aber auch das enthebt nicht der Regelung, die ECU-Beträge bei Beendigung des Verrechnungsverhältnisses auszugleichen.

Zur praktischen Seite aller genannten Rechenoperationen bemerke ich, daß - besonders bei langfristigen Transaktionen - die Verwender bereits jetzt Überlegungen darüber anstellen, ob künftig von einem "geschlossenen" ECU-Korb ausgegangen oder ob für das einzelne Schuldverhältnis ein "offener" ECU-Korb vereinbart werden soll. Mit anderen Worten: Findet bei einer 1981 vereinbarten Verbindlichkeit in ECU, die 1987 zur Zahlung fällig ist, die zwischenzeitlich erfolgte Erweiterung des Korbes um die Währung eines neu der Gemeinschaft und dem System beigetretenen Mitgliedslandes Berücksichtigung oder nicht?<sup>32</sup>

3. Damit sind wir der Erkenntnis des Phänomens der Nichtwährung ECU und der Frage seiner Verwendung wieder ein Stück näher gekommen. Fehlt der Gemeinschaft derzeit die Befugnis, die Verwendung von ECU über den beschränkten Kreis von Adressaten hinaus zu regeln, so steht es dem nationalen Souverän frei, die

ECU in der einen oder anderen Weise in sein Währungsrecht einzubinden - oder sie fernzuhalten. Ausgehend von ihrer Qualität als Rechnungseinheit, kann er die ECU rechtlich aufwerten und den fremden Währungen gleichstellen. Der Träger der Währungshoheit schafft damit eine "als ob" - Situation, eine Fiktion. So bestimmt ein neueres "Decreto Ministeriale" des Außenhandelsministeriums im Einvernehmen mit dem Schatzminister für die Republik Italien:<sup>33</sup>

"Alle valute estere ...è aggiunta l'ECU, unità monetaria europea".

Auch in weiteren Mitgliedstaaten der EG wird die ECU als fremde Währung behandelt - und gehandelt. Zugleich heißt das freilich auch, daß die Verwendung von ECU ggfs. unter dem Vorbehalt der nationalen Devisengesetzgebung steht, also gewisse Geschäfte nicht abgeschlossen werden dürfen. Soweit diese Beschränkungen nicht greifen, können aber die Beteiligten wie auf der Basis einer fremden Währung kontrahieren (damit ist freilich noch nichts darüber gesagt, in welcher Währung effektiv eine solche "ECU-Verbindlichkeit" zu leisten ist). Aber auch dort, wo die ECU noch nicht einer fremden Währung gleichsteht, ist sie zum Teil frei kontrahierbar. Insgesamt ergibt sich ein buntes Bild, wenn wir über den Zaun zu unseren Nachbarländern schauen:<sup>34</sup>

In Luxemburg führen z.B. Banken Konten in ECU für ihre Kunden und nehmen Termineinlagen an. Die angelegten Summen werden später in jeder vom Anleger gewünschten EWS-Währung ausgezahlt.<sup>34a</sup> Kreditinstitute in Dänemark vermitteln an Gebietsansässige Kredite in ECU mit einer Laufzeit von 5-6 Jahren, wobei die Zinsen jeweils für 6 Monate auf "Roll-over-Basis" festgelegt werden; die Republik Italien hat vor wenigen Monaten eine Anleihe über 500 Mio ECU begeben, nachdem dort führende Emissionsinstitute<sup>35</sup> durch private Emissionen den Weg bereitet haben. Oberdies gewähren dort Banken Kredit mit einer Laufzeit von

60 - 90 Tagen in ECU, Zahlungswährung ist die Lira; das Einlagengeschäft in ECU, welches Kursrisiken mindern könnte, ist allerdings nicht gestattet.<sup>36</sup> Frankreich läßt die beschränkte Verwendung von ECU zu, was sich nicht nur darin äußert, daß Frankreich im vergangenen Jahr der Initiator einer (fehlgeschlagenen) Gemeinschaftsanleihe zwischen der Bundesrepublik und der Republik Frankreich in ECU<sup>36a</sup> gewesen ist; auch in ECU denomierte Geld-Kapitalbewegungen finden in beschränktem Maße statt. Zudem gibt es Anzeichen dafür, daß europaweit operierende französische Konzerne durchaus daran Interesse haben können, mit ihren gebietsfremden Töchtern in ECU zu fakturieren und schließlich in ECU zu bilanzieren: die ECU also als Wegbereiter eines einheitlichen Rechenwerkes in der Konzernrechnung. - Zählt man freilich die bisher in ECU bewegten Volumina zusammen - nach einem Blick in die einschlägigen Übersichten und Kursblätter - so mutet der Umfang noch bescheiden an. Immerhin hat sich auch für die Verwendung der ECU im privaten Bereich seit der Gründung des EWS einiges bewegt. - Um auf das eingangs erwähnte "Zwitterwesen" zurückzukommen: Die ECU entwickelt sich bei einer solch breiten Verwendung faktisch nahezu zur Währungseinheit, die ja auch ihre französische Namensschwester, die Goldmünze "Ecu", gewesen ist.<sup>37</sup>

4. a) Ich hatte in der Einleitung von der Rolle der ECU als "Scharnier" oder "Widerhaken" zwischen nationalem und gemeinschaftlichem Währungsrecht gesprochen.

Bisher galt unsere Untersuchung nur der einen Seite des Phänomens "ECU": der des Scharniers zwischen nationalen Währungsordnungen außerhalb der Bundesrepublik und gemeinschaftlichem Währungsrecht. Wenn ich mich nun der Behandlung des Themas mit Blick auf das deutsche Währungsrecht zuwende, so ist damit die Wirkung der ECU als Widerhaken angesprochen. Ich greife dabei auf eine Aussage zurück, die zuvor im Zusammenhang mit der Frage nach der Eigenschaft der ECU als "Währung" fiel. Die ECU sei

"... a monetary parameter for the indexation of financial claims".<sup>38</sup>

Aus dieser Erkenntnis folgen auch die Vorbehalte, die man im Rahmen unserer Währungsrechtsordnung gegenüber einer Verwendung der ECU geltend macht: Den eingangs genannten Formen der Verwendung der ECU als Rechnungseinheit ist nämlich gemeinsam, daß eine letztlich in nationaler Währung auszugleichende Schuld während ihres Bestehens an die Wertentwicklung des Währungskorbes "ECU" geknüpft und damit indexiert<sup>39</sup> wird. Also muß die Einführung der ECU in den Geltungsbereich unseres Währungsrechts schlagartig die Indexdiskussion bemühen, die ja rege Teilnehmer gefunden hat. Auf die volkswirtschaftliche Seite der Indexierungsdiskussion ist im Rahmen dieser Überlegungen nicht einzugehen, wohl aber auf die rechtliche.

b) Innerhalb der Europäischen Gemeinschaften gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den sogenannten "Hartwährungs-ländern", ein Faktum, das sicherlich die von anderen EG-Staaten abweichende Beurteilung einer Verwendung der "ECU" mitbestimmt. Der Deutsche hat mannigfache und leidvolle Erfahrungen mit der Entwicklung des Geldwertes durch zwei Inflationen gewonnen. Den Gründern des DM-Währungssystems stand das vor Augen. Die DM wurde unter der Besatzungsherrschaft geboren. Aus den Zeiten des Besatzungsrechts verfügt man hierzulande über ein währungsrechtliches Instrumentarium, das - oft als überholt bezeichnet, dessen Abschaffung von manch autorisierter Stelle empfohlen - sich dennoch als sehr widerstandsfähig und lebensfähig erwiesen hat, freilich auch unter Einsatz engagierter Befürworter. Die Rede ist von § 3 WährG, der ursprünglich als "Starthilfe für das zarte Pflänzchen DM" gedacht war, inzwischen aber über seine einstige, vom Gesetzgeber subjektiv beigelegte Bedeutung hinausgehend<sup>40</sup> in der währungsrechtlichen Doktrin zu einem wichtigen Bestandteil der Verteidigung des Nominalwertprinzips und der Geldwertstabilität<sup>41</sup> avanciert ist. Die Vorschrift lautet:

"Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung für von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Geldschulden, deren Betrag in deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll."

Es handelt sich also um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Rechtspolitisches Ziel des § 3 WährG ist es, das Währungssystem der DM vor einer Aushöhlung durch Parteivereinbarungen zu schützen, die an die Stelle der DM als Währungseinheit und allgemeinen Wertmesser andere Währungseinheiten und Wertmesser setzen. Die Vereinbarung derartiger Klauseln drückt in aller Regel ein Mißtrauen in die innere oder äußere Stabilität der Währung aus. Dies kann über die Wahl einer anderen Zahlungswährung als der DM (Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung, § 3 Satz 1 WährG) sowie in der Bindung eines in DM geschuldeten Betrages an die Entwicklung des Preises für andere Güter oder Leistungen als des Vertragsgegenstandes zutage treten (Eingehung sachwert- und kursabhängiger DM-Verbindlichkeiten, § 3 Satz 2 WährG). Sachwert- und kursabhängige DM-Verbindlichkeiten wirken inflationsfördernd, weil entstehende Mehrbelastungen auf Dritte abgewälzt, also an den Markt weitergegeben werden.<sup>42</sup> Sie sind daher - so die Rechtsprechung<sup>43</sup> - regelmäßig sozialschädlich.

§ 3 WährG schafft durch den Genehmigungsvorbehalt einen Ausgleich zwischen dem Anspruch der Allgemeinheit an der Wahrung der Geldwertstabilität, der sich - nach der Rechtsprechung - mit dem Begriff des Nominalwertprinzips verbindet und den im Einzelfall zu berücksichtigenden Sondertatbeständen. Bei diesen hat ausnahmsweise das Interesse des einzelnen Gläubigers an der Sachwertdeckung seiner Geldforderung den Vorrang vor der Aufrechterhaltung der Stabilität der Währung durch Wahrung

des Nominalismus.<sup>44</sup>

Vom dem Genehmigungsvorbehalt macht die Deutsche Bundesbank aufgrund einzelgesetzlicher Ermächtigung<sup>45</sup> im Rahmen veröffentlichter "Grundsätze"<sup>46</sup> Gebrauch. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist die zwischen den Parteien vereinbarte Geldschuld schwebend unwirksam. Eine Strafdrohung kennt das Gesetz nicht - die zivilrechtlichen Nachteile reichen aus, um dem Gesetz zur Wirksamkeit zu verhelfen.

c) Zwei Tatbestände des § 3 WährG sind zu unterscheiden:

Während das Kontrahieren in fremder Währung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden nach der Freistellung durch das Außenwirtschaftsgesetz<sup>47</sup> generell keiner Genehmigung mehr bedarf, besteht der Erlaubnisvorbehalt für die Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung durch Gebietsansässige gegenüber Gebietsansässigen fort. Das Gesetz knüpft mit seinen Rechtsfolgen am Wohnsitz dessen an, der die Verbindlichkeit eingeht, also des gebietsansässigen Schuldners. Im Klartext: Der gebietsansässige Abnehmer der mit dem gebietsansässigen Importeur in fremder Währung (z.B. der Importwährung) kontrahiert, bedarf zur Eingehung dieser Verbindlichkeit einer Genehmigung. Für eine ganze Reihe gleichgelagerter Fälle hat die Deutsche Bundesbank eine Art allgemeiner Genehmigung erteilt oder Einzelgenehmigungen in Aussicht gestellt. Aber: Die ECU ist ja keine Währung, und also kommen für die ECU unmittelbar diese Erleichterungen nicht in Betracht. Erfüllt werden kann nur in einer Währung. Vereinbaren demgemäß die Parteien, daß die ECU-Verbindlichkeit in den jeweiligen Anteilen der einzelnen nationalen Währungen am Währungskorb erfüllt wird ("Währungscocktail"), so liegt in der Tat die Eingehung eines Bündels von Fremdwährungsverbindlichkeiten vor, für die ggfs. eine Genehmigung in Betracht kommt. Selbst für den ansonsten als recht heikel bekannten Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs, etwa für die Führung von Bankkonten in ECU durch Einrichtung von verschiedenen Unterkonten in den Währungsanteilen, bestehen da Erleichterungen<sup>48</sup>. Solche Konten werden

bereits bei wenigen deutschen Kreditinstituten geführt, aber in einer verschwindend kleinen Anzahl. Die Gründe für solch evident fehlende Begeisterung der Beteiligten - u.a. Kostengründe - habe ich bereits genannt.

Schon die Alternative, nämlich die Eingehung von Verbindlichkeiten in ECU, wenn als Zahlungswährung e i n e fremde Währung ausbedungen und die Höhe der Fremdwährungsschuld vom Korbkurs der ECU abhängig gemacht wird, bringt dagegen die währungsrechtlichen Bedenken gegen eine Indexierung auf den Plan. Die Bindung eines in fremder Währung geschuldeten Betrages an den Index eines Währungskorbes bedarf nach wie vor einer Einzelgenehmigung<sup>49</sup>. Das bedeutet für Verwender von ECU-Klauseln in diesem Sinne eine Erschwernis: Bei der bekannt vorsichtigen, ja ablehnenden Haltung der Deutschen Bundesbank gegenüber Klauseln im Geld- und Kapitalverkehr kann davon ausgegangen werden, daß Genehmigungen für "ECU-Verbindlichkeiten" in diesem Bereich nicht erteilt würden.

Zahlungswährung einer in ECU denominierten Leistungsverpflichtung kann aber auch die deutsche Mark sein. Hier handelt es sich um den zweiten Tatbestand des Währungsgesetzes, die Eingehung kursabhängiger DM-Verbindlichkeiten. Für den Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs werden hierfür ausnahmslos keine Genehmigungen erteilt, weil die Bundesbank in der Indexierung solcher Geldforderungen besondere Gefahren für die Stabilität der Währung erblickt.<sup>50</sup> Diese Praxis widerspricht nicht den Vorschriften über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs des Vertrages. Zwar wirkt das an den Gebietsansässigen gerichtete Verbot einer Eingehung ECU-abhängiger DM-Verbindlichkeiten auch gegenüber Gläubigern in anderen Ländern der Gemeinschaft; will man aber überhaupt eine Beeinträchtigung des Kapitalverkehrs annehmen, so steht dieser jedenfalls unter dem Vorbehalt der den Mitgliedsländern verbliebenen Währungshoheit.<sup>51</sup>

Die Frage, was denn sei, wenn gar keine Zahlungswährung vereinbart wird, spielt für die Prüfung der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 WährG keine Rolle. Kann der Gläubiger Zahlung in DM fordern (ist also die DM als Zahlungswährung nicht ausgeschlossen), dann schuldet der Schuldner (auch) in dieser Währung. Es liegt allein beim Gläubiger, ob er eine solche DM-Zahlung fordert. Nach dem Tatbestand des § 3 WährG - der auf die Verhältnisse beim Schuldner abstellt - wird jedenfalls auch die DM geschuldet. Das zeigt sich spätestens in den Fällen, in denen aus einem Titel vollstreckt werden soll, dem eine Leistung in ECU zugrunde liegt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist dann die Währung umzurechnen, in der innerhalb des Landes vollstreckt werden kann. Das ist in der Bundesrepublik die DM. Unter diesem Aspekt sind auch Meldungen<sup>52</sup> zu betrachten, nach denen sich bereits ECU-Gironetze konstituieren. Sollten solche Systeme auch in der Bundesrepublik geschaffen werden, so würden sie sich nicht neben den währungsrechtlichen Beschränkungen des § 3 WährG, sondern nur innerhalb seiner Grenzen entwickeln können.

Schließlich bleibt noch darzulegen, wie sich all diejenigen Fälle mit deutschem Währungsrecht vereinbaren, in denen etwa Gebietsansässigen Leistungspflichten in ECU von Instanzen der EG auferlegt werden. Abgesehen davon, daß neben dem ECU-Betrag regelmäßig ein Betrag in nationaler Währung erscheint (was mit der oben erwähnten mangelnden Vollstreckbarkeit von ECU-Titeln zusammenhängt), würden diese Fälle von § 3 WährG nicht berührt. Ich erwähnte zuvor, daß die Norm auf die Verhältnisse beim Schuldner abstellt und darauf, ob er die Schuld "e i n - g e h t". § 3 WährG betrifft also die rechtsgeschäftlich begründeten, nicht die hoheitlich angeordneten Geldschulden. In bisher ständiger Genehmigungspraxis hat die Deutsche Bundesbank den Geltungsbereich des § 3 WährG in diesem Sinne und damit restriktiv interpretiert. Entscheidungen, die der Rat oder die Kommission gegen einen einzelnen oder ein Unternehmen erlassen und die eine Zahlungsverpflichtung zum Inhalt



hätten, würden möglicherweise an zivilprozessualen Vollstreckungshindernissen<sup>53</sup>, nicht aber an den Vorschriften des § 3 WährG scheitern.

d) Auch andere Gesetze bereiten bei der gegebenen rechtlichen Konstellation einer Verwendung von ECU Schwierigkeiten. Das wird oft übersehen. Denken Sie an einen Wechsel oder Scheck, den der Gebietsansässige auf diese Rechnungseinheit begeben will; denken Sie an die - noch vor wenigen Monaten in der Presse enthaltenen - Berichte über die Schaffung einer auf ECU lautenden Münze.

Was die Denominierung eines Schecks oder Wechsels in ECU anbelangt, so sprechen hier Wechsel- und Scheckgesetz eine klare Sprache.<sup>54</sup>

Artikel 1 Nummer 2 WG- und mit ihm gleichlautend Artikel 1 Nummer 2 Scheckgesetz - fordert als notwendigen Bestandteil die unbedingte Anweisung, "eine bestimmte Geldsumme zu zahlen". Die Geldsumme kann unstreitig auf eine fremde Währung lauten, wie sich bereits aus der gesonderten Erwähnung der Fremdwährungswechsel und -schecks (Artikel 41 WG, Artikel 36 Scheckgesetz) ergibt.

Was folgt hieraus für die Verwendung der ECU? Inhalt und Grenzen des Anwendungsbereichs von Artikel 1 Nummer 2 WG/ Scheckgesetz ergeben sich aus dem Bestreben beider Gesetze, durch strenge Formvorschriften - die sogenannte "förmliche" und "sachliche" Strenge - den Teilnehmern am Wechsel- und Scheckverkehr fungible und sichere Instrumente für Zahlung und Kredit zu schaffen. Der einzelne soll nicht lange Prüfungen über den Inhalt der Wechsel- oder Scheckverbindlichkeit anstellen müssen.

So bietet ein in DM ausgestellter Wechsel dem Nehmer die Gewissheit, daß die Wechselsumme das Vielfache oder den Bruchteil einer Währungseinheit ausdrückt, auf die in der Bundes-

---

republik Deutschland die gesetzlichen Zahlungsmittel lauten. Mit der Wechselsumme verbinden sich also (auch im Sinne des Nominalismus) feste Wertvorstellungen. Der Berechtigte kann damit rechnen - Bonität des Verpflichteten vorausgesetzt - für dieses Papier bei Fälligkeit eine bestimmte Summe zu erhalten. Dies hat die bekannten Folgen: Der Wechsel wird wegen dieser Klarheit ggfs. zum diskontfähigen Papier, er genügt den Anforderungen eines Finanzierungsmittels, er wird als Sicherungsmittel hereingenommen. - Entsprechendes gilt für eine Denominierung in ausländischer Währung: Der Gegenwert eines auf US-Dollar lautenden Schecks läßt sich schnell feststellen, und der Gläubiger kennt vor allem den Geldbetrag in fremder Währung. Mit veränderten Vorzeichen nach Maßgabe der Besonderheiten des Scheckrechts gilt dies für den Scheck.

Diese erwähnten Sicherheiten bietet ein auf ECU lautendes Papier nicht. Der dort zu zahlende Betrag ergibt sich erst aus einer Rechenoperation in der durch die Anwendung der Rechnungseinheit überhaupt einmal zunächst eine bestimmte Geldsumme in "Währung" (fremder oder eigener) ermittelt werden muß. Überspitzt gesagt: Das Papier lautet weder auf eine bestimmte "Geldsumme" noch auf eine "bestimmte" Geldsumme. Das letztere ergibt sich jedenfalls bei der Eingehung einer korbkursabhängigen Zahlungsverbindlichkeit daraus, daß der aus der Rechnungseinheit ECU rührende Anspruch auf Zahlung in einer realen Währung täglichen (korbkursabhängigen) Schwankungen unterliegt. Im Gegensatz zur neueren Kommentarliteratur des Wechsel- und Scheckrechts sehen ältere Kommentare und Urteile das Problem durchaus.<sup>55</sup> Sie halten allerdings zum Teil einen auf eine "Rechnungswährung" ausgestellten Wechsel oder Scheck insoweit für wirksam. Die früher unter dem Eindruck extrem stabiler oder ungewöhnlich instabiler Währungen getroffenen Regelungen dürfen jedoch nicht unbesehen auf das geltende Recht übertragen werden: Soweit man auf die früher in Hamburg auf Wechseln gebräuchliche Denominierung in "Mark Banko" verweist, kann nicht geleugnet werden, daß zum Teil ein gesetzlicher

Annahmewang für diese Rechnungseinheit bestand. Die "Mark Banko" (oder Bankmark) der Hamburger Girobank war nichts anderes als ein Giroanspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge ungemünzten Feinsilbers. Hieraus hatte sich eine Verkehrssitte zur Verwendung der "Mark Banko" begründet, auf die noch die alte Wechselordnung Bezug nahm<sup>56</sup>. Insoweit lagen bereits die rechtlichen Verhältnisse anders.

Ebenso stand es um die Verwendung der "Goldmark" nach der ersten großen Inflation: Die "Goldmark" war nichts weiter als der unmittelbare oder mittelbar errechnete Gegenwert für eine bestimmte Menge Feingoldes, zahlbar in den Geldzeichen der jeweiligen Währung. Auch hier handelte es sich um eine Rechnungseinheit, die verkehrsüblich war und damit im Sinne der Wechselordnung auch verwendet werden konnte. Dennoch hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, eine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Benennung von Wechsel- und Scheckbeträgen in Goldmark zu schaffen. Dies ist dann auch geschehen.<sup>57</sup>

Sieht man von diesen - gesetzlich sanktionierten - Besonderheiten ab, so muß man bei der Verwendung der ECU schließlich aus wechsel- und scheckrechtlichen Gesichtspunkten die Frage stellen dürfen, wo (und ob) bei einer weitherzigen Auslegung des Artikels 1 Nummer 2 WG/Scheckgesetz die Authentizität der zugelassenen Rechnungseinheit ihre Grenze finden soll.<sup>58</sup> Soll jedermann einen nach eigenen Vorstellungen zusammengesetzten und mit einem Fantasienamen bezeichneten Währungskorb als Rechnungseinheit zur Denominierung von Forderungen einsetzen dürfen. Soll es etwa dem Verkehr überlassen bleiben, ob und inwieweit er diese Wechsel oder Schecks honoriert? Das Argument, der Markt werde hier schon regulierend eingreifen und ggfs. die Spreu vom Weizen trennen, dürfte nicht immer zutreffen und die Betroffenen auch nicht vor allen denkbaren Nachteilen schützen.

Das zweite Beispiel, das ich oben erwähnte, war die Begebung einer auf ECU lautenden Münze. Für den innerstaatlichen Be-

reich erledigt sich dieser Gedanke ebenso schnell: Sofern keine übergeordnete gemeinschaftsrechtliche Vorschrift die Grundlage hierfür schafft, bleibt es immer noch beim Stand des Währungsgesetzes.<sup>59</sup> Dort heißt es, daß als Währung in Deutschland die Deutsche Mark gelte und daß sie in die Rechnungseinheiten Deutsche Mark und Pfennige unterteilt sei (§ 1). Hieraus ist zu schließen, daß Geldzeichen - bis auf einen abändernden Beschluß des Gesetzgebers - in keiner anderen Rechnungseinheit als der Mark begeben werden können, es sei denn, übergeordnetes Recht (der EG) oder ein Akt des nationalen Gesetzgebers würden diese Norm obsolet machen.

#### 5. Zurück zum Ausgang der Darstellung:

Die ECU ist also (wie die vormalige ERE) ein Wertmesser mit beschränkten Funktionen, die sich freilich in einigen Mitgliedsländern der EG weiter entwickelt haben als in anderen. Der Einsatz von ECU in den Operationen zwischen den Notenbanken besagt nichts über die allgemeine Eigenschaft der ECU für die Verwendung zwischen Subjekten des privaten Rechts. Erst der weitere Zeitablauf (und also die Entwicklung der wirtschafts- und währungspolitischen Grundbedingungen, Konvergenzen und Divergenzen) wird zeigen, ob die ECU bloße Rechnungseinheit bleibt - oder ob sie sich in Richtung auf eine ideelle Geldeinheit eines echten gemeinschaftlichen Währungssystems entwickelt, also an das Zahlungsmittel "Ecu" anschließen kann. Vorsichtig hat sich unlängst der Europäische Rat über dieses Thema geäußert. Er stellte fest,<sup>60</sup>

"daß das Europäische Währungssystem in den ersten drei Jahren gut funktioniert hat. Es (sei) angebracht, ihm durch Stärkung... der Rolle der ECU einen neuen Impuls zu geben."

Kenner der Diplomaten-, Communiqué- und Vertragssprache wissen, daß das relativ viel, aber auch relativ wenig bedeuten kann ....

Anmerkungen

- 1 "The Economist" v. 2.Okt. 1982, S. 42.
  - 2 ECU-Newsletter (hrsg. vom Istituto Bancario San Paolo di Torino, Turin) Nr. 1, Febr. 1982.
  - 3 Zur "Legalität" des Europäischen Rates s. v. Borries (Hrsg.), Europarecht von A-Z, Stand 1. Juli 1982, o.O., o.J., Stichwort "Europ. Rat"; vgl. auch ABl. Nr. C 310 v. 10.12.1979, S. 4 f.
  - 4 Einschließlich des Europäischen Rates v. 5. Dez, 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängenden Fragen, Nr. 1.2., zitiert nach der Textsammlung zum Europäischen Währungssystem, hrsgg. vom Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, o.O., 1979, S. 43 ff.
  - 5 a.a.O., Nr. 2.2.
  - 6 v. 13. März 1979, a.a.O., S. 1 ff.
  - 7 siehe Fn. 4
  - 8 Verordnung (EWG) N. 3180/78 des Rates v. 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit (Präambel), ABl. Nr. L 379 v. 30.12.1978, S. 1.
  - 9 Art. 1 der VO (Fn. 8).
  - 10 So etwa durch den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft oder mögliche Beitritte von Spanien und Portugal; zur Revision des Währungskorbes vgl. Art. 2 der VO.
  - 11 Zum Umrechnungsverfahren sehr eingehend MonBer der Dt. Bundesbank, März 1979, S. 13 ff. sowie insbesondere Schlüter, Die ECU und der Europ. Währungsfonds, in: Integration 2/82, S. 54 (Beilage zur "Europäischen Zeitung" 4/82) und v. Borries (Fn. 3), Stichwort "Europ. Rechnungseinheit".
  - 12 Hierzu Hugo J. Hahn, Wertsicherung im Recht der Europäischen Gemeinschaften, in: Das Europa der Zweiten Generation, Gedächtnisschrift für Christoph Sasse, Bd. 1, 1980, S. 441 ff. (455 f.).
  - 13 ABl. Nr. L 345 v. 20.12.1980, S. 23; zur Rolle der ERE im Haushalt der Gemeinschaft s. Strasser, Die Finanzen Europas, Schriften des Instituts für Europäische Politik, Band 12, Bonn 1972, S. 87 ff.
-

- 14 a.a.O., (Fn. 13) Art. 1.
- 15 Entscheidung Nr. 3334/EGKS der Kommission v. 19. Dez. 1980, S. 27 ff.
- 16 Art. 1 der o.a. Entscheidung.
- 17 ABl. Nr. L 311 v. 30.10.1981, S. 1.
- 18 ABl. Nr. L 311 v. 30.10.1981, S. 2.
- 19 Hierzu eingehend Schlüter (Fn. 11), S. 61 ff.
- 20 Fn. 4
- 21 Vgl. VWD Finanz- und Wirtschaftsspiegel v. 18. März 1982 "EG-Kommission/ ECU auch privatisieren ... Beseitigung juristischer Hemmnisse für die ECU-Verwendung" sowie Fn. 2; s. auch Interview mit Vizepräs. Ortoli in "Wirtschaftswoche" Nr. 20 v. 14.5.1982, S. 115 (116) und schließlich Strasser, a.a.O. (Fn. 13), S. 93.
- 22 Vgl. z.B. Lahnstein, Perspektiven des EWS, Kreditwesen 1982, S. 420 ff. (422); zur Haltung der Dt. Bundesbank s. "Handelsblatt" v. 15. März 1982, S. 3.
- 23 Hierzu insbesondere Hugo J. Hahn, Geldwertsicherung und internationales Währungsrecht, in: Liber Amicorum Adolf F. Schnitzler, hrsgg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf, Genf 1979, S. 197 ff. (206); Hafke, ECU auf Wechseln, Schecks und Reiseschecks, Kreditwesen 1979, S. 1094 ff. (1094, 1096); ders., Wertsicherung, NWB 1982, S. 1067 ff. (1069, 1078); vgl. auch v. Borries (Fn. 3) a.a.O.; zur früheren RE s. Fögen, Geld- und Währungsrecht, München 1960, S. 37. Aus rein währungspolitischer Sicht verneint Harbrecht, Europa auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion, Bern 1981 (S. 211), die Währungseigenschaft der ECU.
- 24 Fögen. a.a.O., S. 35.
- 25 Vgl. Mann, The Legal Aspects of Money, 4. Aufl. 1982, S. 8 ff. unter ausführlicher Darstellung und Kritik der Theorie von Knapp.
- 26 Übersicht bei Starbatty, Zur Umkehrung des Gresham'schen Gesetzes bei Entnationalisierung des Geldes, Kredit und Kapital 1982, S. 387 ff. (387) unter Hervorhebung der Thesen v. Hayeks aus volkswirtschaftlicher Sicht; die juristische Diskussion über den Charakter des Geldes und der Währung hat sich dagegen in den letzten Jahrzehnten beruhigt.

- 27 Carbonetti, The European Monetary System. A Legal Survey in: Thema. Towards a European Monetary Fund, hrsgg. v. Alfonso Jozzo, San Paolo Bank (Istituto Bancario San Paolo di Torino, o.O., o.J. (Turin 1980), S. 112.
- 28 Hierzu insbes. Hugo J. Hahn, Das Europäische Währungssystem, Systemvergleich und Funktionsweise, Europarecht 1979, S. 338 ff. (354); Deringer, u.a., NJW 1979, S. 1075 ff. (1076); Seidel, Das Europ. Währungssystem, Europarecht 1979, S. 13 ff. (15); Strohmeier, Das Europäische Währungssystem, jur.Diss., Würzburg 1980, insbes. S. 80 ff. Vgl. im übrigen auch v. Borries (Fn. 3) sowie Hafke, Kreditwesen (Fn. 23), a.a.O.
- 29 Hierzu insbesondere Gold, The Fund Agreement in the Courts, Vol. II, Washington 1982, S. 246. Unzutreffend ist daher die Aussage, die ECU sei eine "frei konvertierbare Währungseinheit", so aber Brestel, Der ECU soll auf den Finanzmärkten jetzt Karriere machen, FAZ v. 23. März 1982, S. 14.
- 29a Zu den Voraussetzungen und Folgen solcher Übertragungsakte speziell nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik siehe Strohmeier (Fn. 28), insbes. S. 131 ff. und 149 ff.
- 29b Zur Anwendung im Bankgeschäft vgl. Strohmeier, Kunstwährungen - geeignetes Mittel gegen Wechselkurs- und Zinsrisiken?, in: Bank 1982, S. 224 ff. (226).
- 30 AB1. Nr. 311 v. 30.10.1981, S. 2.
- 31 In diese Richtung gehen Pläne zur Entwicklung einer gemeinsamen ECU - Clearing - Zentrale, vgl. VWD Finanz- und Wirtschaftsspiegel v. 30.3.1982
- 32 Hierzu siehe ECU - Newsletter (Fn. 2) mit Darstellung der Bankpraxis.
- 33 Decreto 27 Agosto 1981 (G.U. 12 Sett. 1981, n. 251, Art. 1.
- 34 Vgl. insgesamt ECU - Newsletter (Fn. 2) Nr. 1 (Febr. 1982 und Nr. 2 (Juli 1982)
- 34a Wirtschaftswoche 39/82 v. 24.09.1982, S. 6.
- 35 Führend und wegbereitend ist dort das Istituto Bancario San Paolo di Torino.
- 36 Sparkasse 4/82, S. 144.
- 36a FAZ v. 10. April 1981, S. 10 "Eine ECU-Anleihe wäre nicht ohne weiteres möglich".
- 37 Zur französischen "Ecu" Strohmeier (Fn. 28), S. 85.

- 38 Carbonetti, a.a.O.(Fn. 27).
- 39 So zutreffend Schlüter, a.a.O. (Fn. 11), S. 62.
- 40 Vgl. Beschluß des BVerfG, WM 1982, S. 1426 ff., zur Weitergeltung von Besatzungsrecht: "Der Zweck ... ergibt sich aber aus dem Gesetz und dem Zusammenhang, in dem es mit dem zu regelnden Sachgebiet steht. Es ist nicht erforderlich, daß dieser Zweck (Anm. des Verfassers: nach 36 Jahren) mit dem ursprünglichen subjektiven Zweck des historischen Gesetzgebers übereinstimmt; es kommt vielmehr auf den objektiven Zweck des Gesetzes an. Daß ein Wandel des Gesetzeszwecks dabei stets durch ausdrücklichen Akt des Gesetzgebers kenntlich gemacht wird, ist nicht erforderlich". (S. 1428).
- 41 s. BVerwGE 41, S. 1 ff., S. 8 ff.; siehe auch Samm-Hafke, Grundbesitz und Wertsicherungsklauseln, Berlin 1981, S. 3 ff.; sowie Willms - Wahlig, Zur Genehmigungsbedürftigkeit von Wertsicherungsklauseln nach § 3 WährG, BB 1978, S. 973 ff. (973). Kritisch Gerke, Gleitklauseln im Geld- und Kapitalverkehr - Mark gleich Mark? Band 1 der Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung), Wiesbaden 1980, insbes. S. 17 ff., alle m.w.N.
- 42 Vgl. Hafke, Wertsicherung, NWB 1982, S. 1067.
- 43 BVerwGE 41, 1 ff. (4).
- 44 BVerwG, a.a.O.
- 45 § 49 Abs. 2 AWG.
- 46 Zu § 3 Satz 1 WährG vgl. BBkMitt. 1009/61 v. 24.8.1961 = BAnz. Nr. 167 v. 31.8.1961; überw. zu § 3 Satz 2 WährG vgl. "Grundsätze bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes" v. 9.6.1978, BBkMitt 1015/78 = BAnz Nr. 109 v. 15.6.1978.
- 47 § 49 Abs. 1 AWG.
- 48 Vgl. Nr.2a der BBkMitt. 1009/61 (Fn. 46), wonach vereinbart werden darf "die Eingehung von Geldschulden in fremder Währung durch Führung von Fremdwährungskonten bei Kreditinstituten ...".
- 49 Nr. 3 der o.a. BBkMitt.
- 50 Nr. 1 a der BBkMitt. 1015/78 (s. Fn. 46); zum Sinn und Zweck dieser Regelung vgl. insbesondere Willms-Wahlig, a.a.O., (Fn. 41) sowie Hafke, a.a.O.(Fn. 42).
- 51 Vgl. Seidel, Freiheit des Kapitalverkehrs und Währungspolitik, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut/Nr. 3, hrsgg. von G. Röss und M. Will, Saarbrücken



- 1982, S. 8 ff.
- 52 S. Fn. 31.
- 53 Vgl. die Ausführungen zum Urteil des Gerichtshofs der Gemeinschaften v. 9. März 1977, verbundene Rechtssachen 41, 43 und 44/73 (Société anonyme générale Sucrière ./ . Kommission) Bei Gold (Fn. 29), der offenbar - ebenso wie der Gerichtshof - auf die Vollstreckbarkeit abstellt (S. 246). Diese Ausführungen beziehen sich freilich noch auf die ERE, dürften insoweit aber generelle Bedeutung haben. Hieran ändert auch nichts die Struktur der ERE (Goldparität).
- 54 Zum Ganzen Hafke, Kreditwesen 1979, S. 1094 ff.
- 55 Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz, 1934, Art. 1 Rdnr. 14 ff. (zur alten WechselO) Michaelis, Wechselrecht (1932) Art. 4 Anm. 13 m.w.N.
- 56 Zur Entstehung und Funktion der Mark Banco vgl. Rittmann, Deutsche Geldgeschichte 1848 bis 1914, 1975, S. 427 ff., Vgl. Art. 37 WO.
- 57 Für Goldmarkschecks und -wechsel vgl. die VO über Goldmark- und Goldmarkkontenwechsel und -schecks v. 6. April 1924 (RGBl. I, 50) sowie die Verordnung zur Durchführung der o.a. VO v. 17. April 1924 (RGBl. I, 414).
- 58 Die Frage stellt sich im Grunde schon damit, daß ungewiß sein kann, ob ein "offener" oder "geschlossener" Währungskorb gewählt worden ist; vgl. zur Revision des Währungskorbes Fn. 10.
- 59 § 1 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (WährG), verkündet in den Amtsblättern der MilReg. für die einzelnen Kontrollgebiete, veröffentlicht in: MittBdL vom 14. Juli 1948.
- 60 Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 29. und 30. März 1982 - Schlußfolgerungen des Vorsitzenden - I. Nr. 8, abgedruckt in: Auszüge aus Presseartikeln Nr. 29 v. 1.4.1982 (hrsgg. v. Dt. Bundesbank).